

Provinz Udine

provincia.udine@cert.provincia.udine.it

ABTEILUNG UMWELT
ABFALLWIRTSCHAFT

VERFÜGUNG DES DIENSTLEITERS

Betreff: BECKER ITALIA S.R.L. (ST-NR./UST-ID: 01424530309) – FIRMENSITZ UND BETRIEBSSTÄTTE IN DER GEMEINDE SAN GIORGIO DI NOGARO (PROVINZ UDINE), VIA E. FERMI 30. SORTIER- UND MENGENVERRINGERUNGSANLAGE FÜR METALLABFÄLLE IN DER GEMEINDE SAN GIORGIO DI NOGARO. ART. 210 GESETZERLASS 152/2006 – GENEHMIGUNG IN VERBINDUNG MIT EINER NEUDEFINITION GENEHMIGTER ABFALLVERWERTUNGSGESCHÄFTE (R13, R4 UND D15).

ANGESICHTS des Gesetzerlasses Nr. 152 vom 03.04.2006 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen über „*Umweltbestimmungen*“, unter besonderer Berücksichtigung von:

- Teil 4 „*Vorschriften zur Abfallwirtschaft und zur Dekontamination belasteter Böden*“;
- Teil 5 „*Vorschriften zur Luftreinhaltung und zur Begrenzung der Schadstoffemission*“;

ANGESICHTS des Gesetzerlasses Nr. 209 vom 24.06.2003 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen über Bestimmungen zu Altfahrzeugen;

ANGESICHTS des Ministerialerlasses vom 05.02.1998 in der durch Ministerialerlass Nr. 186 vom 05.04.2006 geänderten Fassung über die „*Bestimmung nicht gefährlicher Abfälle, die vereinfachten Verwertungsverfahren gemäß Art. 31 und 33 des Gesetzerlasses Nr. 22 vom 5. Februar 1997 unterliegen*“, welcher bis zur Annahme eines gesonderten Erlasses gemäß Art. 181a des Gesetzerlasses 152/2006 auch im Falle regulär betriebener Anlagen den technisch-normativen Bezugspunkt für Abfallverwertungsgeschäfte darstellt;

ANGESICHTS des Regionalgesetzes Nr. 30 vom 07.09.1987 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen über „*Regionale Vorschriften zur Abfallentsorgung*“;

Verfügung Nr. 2010/7486 vom 24.09.2010

ANGESICHTS des Regionalgesetzes Nr. 16 vom 07.12.2008 über „*Dringende Vorschriften zu Umwelt, Gebiet [...]*“, insbesondere von Art. 5, in welchem es heißt: „*bis zur Angleichung der regionalen Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft an die Vorgaben von Teil IV des Gesetzlerlasses 152/2006 [...] findet weiter die per Erlass des Präsidenten des Regionalparlaments Nr. 1 vom 2. Januar 1998 verabschiedete Verordnung zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bezüglich Abfallentsorgung Anwendung*“;

ANGESICHTS des Erlasses des Präsidenten des Regionalparlaments Nr. 1/Pres. vom 02.01.1998: „*Regionalgesetz 23/1997, Artikel 1, Absatz 10: „Verordnung zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren bezüglich Abfallentsorgung*“;

ANGESICHTS des Gesetzes 241 vom 07.08.1990 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen bezüglich Verwaltungsverfahren;

ANGESICHTS der per Erlass des Präsidenten des Regionalparlaments Nr. 0502/Pres. vom 08.10.1991 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen verabschiedeten Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz 30/1987 bezüglich finanzieller Garantien und Entschädigungen für Abfallverwertungs- und -entsorgungsanlagen;

ANGESICHTS des per Erlass des Präsidenten des Regionalparlaments Nr. 0357/Pres. vom 20.11.2006 verabschiedeten „*Regionalen Abfallwirtschaftsplans – Abteilung nicht gefährliche Sonderabfälle und gefährliche Sonderabfälle, sowie Abteilung gefährlicher Hausmüll*“;

ANGESICHTS des Regionalgesetzes Nr. 24 vom 27.11.2006 zur „*Übertragung von Verwaltungstätigkeiten und -aufgaben bezüglich Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Energie, Gebiets- und Stadtplanung, lokalem öffentlichem Nahverkehr, Kultur und Sport an lokale Behörden*“ und insbesondere von Artikel 3 und 19, aufgrund deren seit dem 01.01.2007 u.a. die Zuständigkeit zur Ausstellung von Abgasgenehmigungen an die Provinzen übergegangen ist;

EINGEDENK der nachfolgend aufgelisteten Genehmigungen zum Bau und Betrieb der betroffenen Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine) auf dem im Gemeindegkataster auf Blatt Nr. 16, Parzellen Nr. 34 – 98 – 143 – 141 – 35 – 173 – 171 – 144 bezeichneten Grundstück:

- Provinzbeschluss Nr. 278 vom 31.10.2002 (Protokoll Nr. 82654/02), mit dem gemäß Art. 27 des damaligen Gesetzlerlasses 22/97 das von Siderurgica s.r.l. mit Sitz in Udine, Via Molino Nuovo 39 vorgelegte Projekt zum Bau einer Anlage zur Mengenverringerung und Sortierung von Metallabfällen in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro mit einer jährlichen Kapazität von 400.000 t Abfall (100-120 t/h) – unterteilt in jährlich 275.000 t mit der Mühle kompatible lose Eisenabfälle und 125.000 t Alautos in Ballen oder ganz – genehmigt wurde unter der Auflage, dass höchstens 50% der behandelten Abfälle von Fahrzeugen stammen dürfen;
- Provinzbeschluss Nr. 165 vom 23.05.2003 (Protokoll Nr. 47101/03), mit dem Änderungen von Art. 8, Punkt 4 und 5 der Vorgabe des Provinzbeschlusses Nr. 278/2002 hinsichtlich der Beschaffenheit der eingehenden Abfälle verabschiedet worden sind;

- Verfügung des Dienstleiters Nr. 496 vom 03.12.2003 (Protokoll Nr. 114908/03), mit der das am 11.11.2003 von Siderurgica s.r.l. vorgelegte Projekt zur unwesentlichen Variante Nr. 1 angenommen worden ist;
- Provinzbeschluss Nr. 508 vom 18.12.2003 (Protokoll Nr. 120161/03) zur teilweisen Änderung von Art. 2 des Provinzbeschlusses Nr. 278/02 sowie zur Annahme des vom Unternehmen am 21.11.2003 (Protokoll Nr. 109241) gestellten Antrags auf provisorische Betriebsgenehmigung zur Lagerung (R13);
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 109 vom 26.02.2004, in der unter Umsetzung der Vorgabe 3) des Provinzbeschlusses 508/2003 eine Betriebsgenehmigung zur Lagerung von Abfällen (R13) mit einem Volumen von 32.000 m³ auf einem Teilgrundstück innerhalb der genehmigten Anlage erteilt wird;
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 327 vom 17.06.2004 zur Genehmigung des provisorischen, auf vier Monate begrenzten Betriebs der Anlage zur Mengenverringerng und Sortierung von Metallabfällen bei Beschränkung des behandelten Guts bis zur Fertigstellung der bereits teilweise errichteten Anlagen auf maximal 800 t Kapazität pro Tag;
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 506 vom 05.11.2004 (Protokoll Nr. 115080/04), mit der das am 25.10.2004 vorgelegte Projekt zur unwesentlichen Variante Nr. 2 (Protokoll Nr. 111124/2004) angenommen worden ist;
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 535 vom 22.11.2004 (Protokoll Nr. 120327/04), mit der – infolge der in der Betriebsphase mit beschränkter Kapazität während der Fertigstellung der Bauarbeiten durchgeführten Abnahme – der Betrieb der Anlage zur Ansammlung (R13) und Zwischenlagerung (D15) von Abfällen genehmigt worden ist;
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 6433 vom 26.10.2007, mit der die Vorgabe von Art. 8, Buchstabe l) der Verfügung 535/04 zu den durchzuführenden Kontrollen der ein- und ausgehenden Abfälle neu formuliert worden ist;
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 6429 vom 18.09.2009 zur Kenntnisnahme der Änderung der Unternehmensbezeichnung des Unternehmens „Siderurgica s.r.l.“ in „Becker Italia s.r.l.“ unter Beibehaltung von UST-ID und Steuernummer (01424530309) und der sich daraus ergebenden Umschreibung der Genehmigungen für die betroffene Anlage auf Becker Italia s.r.l. mit Sitz an der Betriebsstätte in San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine), Via E. Fermi 30;
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 6554 vom 23.09.2009, mit der folgende Anordnungen ergehen:
 - 1) Die Anlage gilt in Folge der Verfügung Nr. 535/2004 (Art. 27) als geprüft, wie aus der Bescheinigung zur technischen, verwaltungstechnischen und funktionalen Endabnahme hervorgeht, die am 30.07.2009 bei der Provinz Udine hinterlegt worden ist (Provinzprotokoll Nr. 97594) und die Unterschrift des Prüfers Ingenieur Prof. Paolo Bevilacqua trägt.
 - 2) Die vorgenommenen baulichen Veränderungen an der Anlage werden genehmigt und als unwesentlich eingestuft, wie aus dem Abnahmeprotokoll hervorgeht.
 - 3) Zur Wiederaufnahme des vollen Betriebs der Anlage muss das Unternehmen einige Vorgaben erfüllen; u.a. sind ein Wirtschaftsplan der Anlage und ein aktueller Lageplan im angemessenen Maßstab vorzulegen;
- Verfügung des Dienstleiters Nr. 3425 vom 30.04.2010, teilweise berichtigt durch Verfügung

des Dienstleiters Nr. 3515 vom 04.05.2010, mit der das Unternehmen Becker Italia s.r.l. gemäß Art. 210 Gesetzerlass 152/2006 zum Betrieb der in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro auf dem im Gemeindekataster auf Blatt Nr. 16, Parzellen Nr. 34 – 98 – 143 – 141 – 35 – 173 – 171 – 144 bezeichneten Grundstück gelegenen Anlage bevollmächtigt wird, um die gemäß Anhang C des Gesetzerlasses 152/2006 als „Ansammlung“ (R13) eingestuften Arbeiten zur Verwertung von nicht gefährlichen Sonderabfällen aus Eisen- und Nichteisenmetallen durchzuführen, welche in der Lagerung nebst vorheriger Auswahl, Sortierung und Mengenanpassung bestehen. Ferner wird die Zwischenlagerung von Abfällen genehmigt, die für den anschließenden Versand an ordnungsgemäß berechnete Abfallentsorgungs- oder -verwertungsanlagen (R13 und D15) bestimmt sind;

ANGESICHTS des von Becker Italia s.r.l. gegen die Provinz Udine beim Regionalen Verwaltungsgericht der Region Friaul-Julisches Venetien eingelegten Rechtsschutzes Nr. 361/2010 R:G (zu den Akten genommenen unter Provinzprotokoll Nr. 84569/2010) zur Aufhebung derjenigen Teile der Verfügungen des Dienstleiters Nr. 2010/3425 und 3515/2010, in denen zu den genehmigten Tätigkeiten an den in der Anlage behandelten Abfällen festgehalten wird: *„ausschließlich als Ansammlung unter der Auflage, dass die eigentliche Verwertung von Metall und Metallteilen in den Zielanlagen vorzunehmen ist und nicht in der Anlage in San Giorgio di Nogaro [...]“* sowie des Teils, in dem vorgegeben wird, *„dass die Lagerung der anfallenden Abfälle im Bereich Z als vorbereitende Maßnahme für den anschließenden Versand an ordnungsgemäß genehmigte Verwertungsanlagen anzusehen ist“*; des Teils, in dem die besagten Verfügungen den in der Betriebsstätte erzeugten Eisenschrot als Abfall einstufen [...] anstatt als *„Sekundärrohstoff der stahlverarbeitenden Industrie“* sowie des Teils, in dem vorgeschrieben wird, dass *„auch das bei den in besagter Anlage durchgeführten Verwertungsarbeiten anfallende Eisenmaterial als Abfall mit der Abfallkennziffer 19.10.01 zu behandeln“* sei;

ANGESICHTS der Verhandlung vom 14.07.2010, in der das Gericht den Streitfall von Amts wegen zur Verhandlung auf den 31.08.2010 vertagt, um den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, die Sache gütlich beizulegen. Das Gericht stellt insbesondere fest, dass die angefochtene Genehmigung die unter Kennzeichen R4 genannten Tätigkeiten – „Recycling/Verwertung von Metall und Metallteilen“ (Anhang C zu Teil 4 des Gesetzerlasses 152/2006) – nicht gestattet und fordert die Gegenseite (das Unternehmen) auf, unverzüglich einen Antrag auf eine entsprechende Variante einzureichen, wobei andererseits die Provinzverwaltung aufgefordert wird, die entsprechende Akte bis zum nächsten Verhandlungstermin abzuschließen;

ANGESICHTS des am 20.07.2010 bei der Provinz eingegangenen Schreibens vom 19.07.2010 der Becker Italia s.r.l. betreffs „Antrag auf Variante der in den Verfügungen 2010/3425 vom 30.04.2010 und Nr. 2010/3515 vom 04.05.2010 genannten Genehmigung“, in dem das Unternehmen *„beantragt, die in Art. 6 der Verfügung Nr. 2010/3425 vom 30.04.2010 genannten genehmigten Arbeiten an Abfällen gemäß Anhang C zu Teil 4 des Gesetzerlasses 152/2006 als Ansammlung (R13) und eigentliche Verwertung von Metall und Metallteilen (R4) einzustufen, welche in der Anlage von Becker Italia s.r.l. in San Giorgio di Nogaro vorgenommen werden; und den in besagter Anlage in San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine) anfallenden Eisenschrot daher als für die stahlverarbeitende Industrie geeigneten Sekundärrohstoff einzustufen“*;

EINGEDENK der nachfolgend aufgelisteten Verfahrenshandlungen infolge des von Becker Italia s.r.l. gestellten Antrags:

- Schreiben vom 29.07.2010 (Provinzprotokoll Nr. 93779/2010) an die Autonome Region Friaul-Julisches Venetien mit Durchschrift an Becker Italia Srl, in dem die Provinz die zuständige regionale Dienststelle um eine Vorab einschätzung ersucht, ob es erforderlich sei, den betreffenden Änderungsantrag dem regionalen Prüfungsverfahren zur obligatorischen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, und zwar infolge der mit der Berichtigungsverfügung Nr. 4/2008 vorgenommenen Änderungen von Teil 2, Abschnitt 3 des Gesetzerlasses 152/2008;
- Schreiben vom 29.07.2010 (Provinzprotokoll Nr. 94757/2010) an Becker Italia Srl, mit dem betont wird, dass der Antrag auf die faktisch bereits erfolgte Variante eine reine Zusammenfassung des gerichtlichen Einspruchs darstellt, und daher mitgeteilt wird, dass die Aufnahme weiterer, in selbigem Schreiben genannter technischer Untersuchungselemente erforderlich sei;
- Schreiben vom 09.08.2010 (Provinzprotokoll Nr. 99313 vom 11.08.2010), mit dem Becker Italia Srl mit einigen Präzisierungen auf die Aufforderung zur Vervollständigung des Antrags seitens der Provinz Udine antwortet;
- Fax-Mitteilung der Region Friaul-Julisches Venetien (Protokoll Nr. ALP.11-49779-VIA) vom 13.08.2010 an die Provinz Udine (Provinzprotokoll Nr. 100580 vom 16.08.2010), in der die Region der Provinz mitteilt, dass das Projekt zur Variante keines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, sofern wie betont
 - die betreffende Variante ausschließlich eine Neudefinition der durchgeführten Verwertungsarbeiten darstellt und daher keine wie auch immer geartete Änderung der bereits genehmigten Arbeiten, der Kapazitäten der Anlage bzw. der bestehenden Anlagenbauten nach sich zieht;
 - die betroffene Anlage nach Änderung durch die betreffende Variante nicht von der mit Provinzbeschluss Nr. 278/2002 genehmigten Anlage abweicht;
- Schreiben vom 16.08.2010 (Provinzprotokoll Nr. 100401) an Becker Italia Srl, an die Gemeinde San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine) und die Gesundheitsbehörde 5 „Unteres Friaul“, mit dem gemäß Gesetz 241/1990 und Art. 210 des Gesetzerlasses 152/2006 die Einleitung des Verfahrens zu oben genanntem, am 20.07.2010 von besagter Becker Italia Srl eingereichtem Antrag zur Änderung der genehmigten Verwertungsarbeiten mitgeteilt wird. Die angeschriebenen Behörden werden gebeten, binnen 30 Tagen etwaige Einwände vorzubringen;
- Schreiben vom 21.09.2010 (eingegangen bei der Provinz am 22.09.2010 unter Protokoll Nr. 113101), mit dem Becker Italia Srl die Angaben des vorangegangenen Schreibens vom 09.08.2010 berichtet, ergänzt und klarstellt;
- mit zertifiziertem E-Mail (PEC) zugestellte Mitteilung vom 23.09.2010 (Provinzprotokoll Nr. 114132 vom 24.09.2010), mit welcher das vorangegangene Schreiben vom 21.09.2010 ersetzt und annulliert wird, um auf diese Weise die beantragte Variante zu ergänzen. Im Anhang befindet sich der gemäß Aufforderung vom 09.08.2010 aktualisierte Lageplan 2A. Im Schreiben teilt das Unternehmen ferner mit, dass es auf die Führung von genehmigten Nichteisenmetallabfällen der Abfallkennziffern 120103 – 160118 – 191203 verzichtet;

HERVORGEHOBEN werden im Folgenden die vom Unternehmen im Rahmen des betreffenden Ermittlungsverfahrens erworbenen technischen Elemente:

- In seinem Antrag auf Variante beruft sich das Unternehmen auf frühere verwaltungstechnische Schriftwechsel zwischen der Provinz und dem Unternehmen bezüglich der Arbeitsverfahren und der voraussichtlichen Bedingungen, mit denen belegbar ist, dass das bei den in der Anlage durchgeführten Tätigkeit anfallende Erzeugnis als Sekundärrohstoff für die stahl- und metallverarbeitende Industrie eingestuft werden kann. Die Unterlagen bestehen im Einzelnen aus: dem Provinzialbericht Nr. 2/2008, dem per Mitteilung unter Provinzprotokoll Nr. 2008/13793 bestätigten Funktionsabnahmeplan vom 24.01.2008 (PCF_4) sowie der mit Verfügung Nr. 2009/6554 verabschiedeten, von Ingenieur Bevilacqua unterfertigten Bescheinigung zur technisch-funktionalen Endabnahme;
- Auf die Aufforderung seitens der Provinz zu klären, ob die in der Anlage durchgeführten Verwertungsarbeiten von Metallabfällen stets vollständig seien und der Eisenschrot die Anlage folglich stets als Sekundärrohstoff verlasse, präzisiert das Unternehmen, dass es erklärtes Unternehmensziel sei, Sekundärrohstoff für die stahlverarbeitende Industrie herzustellen, und der Schrot somit nur dann als Abfall behandelt werde, wenn die nach dem Zerkleinern durchgeführten Untersuchungen und Probenahmen zur Kontrolle der für die Einstufung des Schrots als Sekundärrohstoff notwendigen Anforderungen kein zufriedenstellendes Ergebnis brächten;
- Das Unternehmen präzisiert, dass die Verwertungsarbeiten nur an den Eisenmetallabfällen vollständig durchgeführt werden und verzichtet auf die Behandlung der bereits genehmigten Abfälle aus Nichteisenmetall, da diese nicht mit dem Betrieb der Anlage vereinbar und für das Unternehmen folglich uninteressant seien;
- das Unternehmen beschreibt anschließend detaillierter das anzuwendende Produktions-, Verwaltungs- und Einstufungsverfahren:
 - (a) Das bei der Mühle eingehende Material wird in Verarbeitungsposten gesammelt (die aus präzisen warenkundlichen Gründen und je nach Marktlage Abfälle unterschiedlicher Abfallkennziffern in getrennten Haufen und in bestimmten Anteilen umfassen). Diese Posten werden getrennt der Zerkleinerung zugeführt. Ein neuer Posten wird erst nach der vollständigen Verarbeitung des vorherigen Postens zur Verarbeitung geschickt. Die Größe der Verarbeitungsposten ist durch technische bzw. kommerzielle Notwendigkeiten bedingt. Generell sollte ein Minimalposten für eine mindestens zweiwöchige Produktion ausreichen (bei einer maximalen Kapazität von 120 t pro Stunde bei 16 Stunden pro Tag und 5 Arbeitstagen pro Woche ergeben sich rund 10.000 t pro Woche)
 - (b) Zu Beginn der Verarbeitung jedes Postens und anschließend bis zur Erschöpfung im zweiwöchigen Rhythmus werden aus den rund 1.000 t zerkleinerten Materials Proben entnommen. Diese Proben werden den warenkundlichen und chemischen Untersuchungen zugeführt, während die Sammlung des Eisenschrots an einer freien Seite des Bereichs „Z“ beginnt.
 - (c) Der Eisenschrot (zu diesem Zeitpunkt noch Abfall) wird weiter gehäuft gesammelt, bis die Ergebnisse der warenkundlichen und analytischen Kontrollen vorliegen. Dies ist bei den warenkundlichen Untersuchungen normalerweise noch am gleichen Tag, bei den chemischen Analysen innerhalb drei Tagen der Fall.

- (d) Während der drei Tage sammelt sich im Bereich „Z“ eine Materialmenge von bis zu 4.350 t an (1.920 t pro Tag x 3 Tage x durchschnittliche Jahreseffizienz von 75,5%), die anschließend den Prüfposten bildet. Liegen die Ergebnisse erst einen Tag später vor, beläuft sich die Menge auf maximal 5.800 t; über diese Größenordnung hinaus ist es aus logistischen Gründen schwierig, das Erzeugnis weiter zu sammeln und zu verwalten, so dass die Produktion rasch unterbrochen werden muss. Da das Material des Verarbeitungspostens im Rahmen eines speziellen (in der Verwaltungsanleitung beschriebenen) Qualitätskontrollverfahrens angenommen worden ist, gilt die Analyse zwei Arbeitswochen lang als repräsentativ. Der nominale Prüfposten besteht daher aus etwa 19.200 t.
- (e) Bei positiven Untersuchungsergebnissen wird der gesamte Haufen als Sekundärrohstoff eingestuft. Er ist unverzüglich für den Versand verfügbar und die Produktion kann bis zur Erschöpfung des Verarbeitungspostens weiterlaufen. Die unverzügliche Verfügbarkeit und der schnelle Versand sind wesentlich, um Rostbildung zu verhindern. Der Haufen des Bereichs „Z“ wird somit zu einer ständig von der Mühle versorgten und von den Verlade- und Versandarbeiten geleerten Lunge. Das Unternehmen betont, dass das Produkt der Zerkleinerung auch aufgrund der durch das mechanische Einwirken bedingten Verfestigung eine große Oberfläche aus stark rostanfälligem Metall bietet. Das daraus folgende (mitunter schon nach 24 Stunden sichtbare) schnelle Verrosten vermindert die Qualität und somit den Wert des ausgehenden Materials erheblich. Es liegt daher im Interesse des Anlagenbetreibers, den Abnehmern derartige Erzeugnisse möglichst schnell zu liefern.
- (f) Sind die Untersuchungsergebnisse hingegen negativ, wird das gesamte angehäuften Material als Abfall eingestuft (Abfallkennziffer 19.10.01) und unverzüglich dem Versand als Abfall an ausschließlich hierzu berechnete Anlagen zugeführt (auch hierbei gilt die Anmerkung zur Rostbildung). Der eingehende Posten wird abgeschlossen und weiteren Kontrollen unterzogen, um die Ursache der Anomalie zu ermitteln.
- (g) In jedem Fall startet der Produktionszyklus nach der Erledigung oder dem Abschluss eines Postens mit einem neuen Posten gemäß Punkt (b) wieder von vorne.
- (h) Das ausgehende Material wird in keiner Weise etwaigen Lagern zugeführt, sondern bleibt im Arbeitsbereich „Z“, von wo es direkt zum Versand verladen wird. Jede Liegezeit des ausgehenden Materials in jenem Bereich, die über wenige Tage hinausgeht, vermindert den Wert des Materials erheblich und wird daher mit allen Mitteln vermieden, ganz gleich ob es als Sekundärrohstoff angenommen oder als Abfall eingestuft worden ist.
- Das Unternehmen präzisiert, dass im Bereich „Z“ jederzeit ausschließlich Material vorhanden ist, das aus der Zerkleinerung eines einzigen Postens stammt, so dass es entweder vollständig als Sekundärrohstoff oder vollständig als Abfall (Abfallkennziffer 191001) einzustufen ist; einzige Ausnahme ist der Übergang von einem Posten zum nächsten: In diesem Fall handelt es sich um Eisenschrot aus zwei Posten, die an den entgegengesetzten Enden des Bereichs „Z“ beginnen und dauerhaft durch den leeren Mittelbereich getrennt werden, bis der Versand des ersten Postens abgeschlossen ist (was wegen des besagten Rostproblems in jedem Falle sehr rasch vonstatten geht). Die Nennkapazität des Bereichs „Z“ ist weiter auf rund 8.000 t festgelegt;
 - In seiner Antwort auf die Aufforderung der Provinz zur Aktualisierung des Lageplans 2A zwecks Identifizierung der Lagerbereiche des Sekundärrohstoffs hebt das Unternehmen

hervor, dass die Lagerbereiche nach wie vor die gleichen sind, nämlich der in der Verfügung 3515 vom 04.05.2010 als „Bereich Z“ identifizierte Bereich, mit der einzigen Ausnahme der Definition des Eisenschrots. Ebenso unverändert bleiben auch Ausmaße, Formen und Lage der übrigen Lagerbereiche, die so beschaffen sind, dass ein Nebeneinander verschiedener Abfälle oder gar ein Nebeneinander von Abfällen und Erzeugnissen (Sekundärrohstoff) nicht zulässig ist. Jedenfalls legt das Unternehmen den angeforderten aktualisierten Lageplan bei.

- Das Unternehmen verweist auf den unter Umsetzung der Verfügung Nr. 6554/09 mit Schreiben vom 02.10.2009 bereits vorgelegten operativen Wirtschaftsplan der Anlage (eingegangen mit Provinzprotokoll Nr. 121560);

NACH PRÜFUNG des vom damaligen Unternehmen Siderurgica s.r.l. gemäß Art. 27 der Verfügung 535/2004 vorgelegten Funktionsabnahmeplans Nr. 4 (PCF_4), der mit dem technischen Kontrollbericht Nr. 2/2008 bewertet und von der Provinz Udine mit Urkunde Nr. 13797 vom 11.02.2008 angenommen wurde und in welchem ein Programm verschiedener Kontrollen und Messungen zur Funktionsüberwachung der Anlage bei maximaler Kapazität mit Erhebung aller entsprechenden charakteristischen Daten vorgeschlagen wird (warenkundliche Untersuchung, Menge und Herkunft der eingehenden Abfälle, Analyse der ausgehenden Produkte, Effizienzanteil und außerordentliches Monitoringprogramm der wesentlichen Auswirkungen), um die Einhaltung aller operativen und gesetzlichen Requisiten unter Beweis zu stellen. Der Plan sieht vier Kontrolltage in einem Zeitraum von insgesamt 60 Arbeitstagen vor (die erste Kontrolle soll nach 7 Arbeitstagen durchgeführt werden, die zweite nach 22 Arbeitstagen, die dritte nach 43 Arbeitstagen und die vierte nach 67 Arbeitstagen);

NACH FESTSTELLUNG, dass das Unternehmen im angenommenen PCF_4 unter Paragraph 2.4 „*Untersuchung der ausgehenden Produkte (siehe Anhang 1, S. 70)*“ spezifiziert: „*Die Tätigkeit von Siderurgica besteht in der Verwertung von Eisenmetall durch Erzeugung von ‚Eisenschrot‘ für die metallverarbeitende Industrie (Handelsbezeichnung Proler). Dieses Material ist laut Gesetzerlass 152/06 ein Sekundärrohstoff gemäß den Normen EGKS, AISI, CAEF, UNI, EURO und sonstigen nationalen und internationalen Normen*“; und ferner die Art und Weise der warenkundlichen Untersuchung des erzeugten Eisenmaterials mit Bezug zur European Steel Scrap Specification - Shreddeed [sic] E40, Shreddeed [sic] E40K und EGKS, Kat. 33A und 33B spezifiziert. In Anhang 1 schlägt das Unternehmen eine Probenahme und Untersuchung des Ausgangsprodukts vor, wobei folgende Analysewerte kontrolliert werden:

- Öle und Fette < 0,1% Gewichtsanteil;
- PCB und PCT < 25 ppb
- organische Lösungsmittel < 0,1% Gewichtsanteil;
- Staub mit Korngröße < 10µ unter 10% am Gesamtstaubgewicht;
- nicht radioaktiv i.S.d. Gesetzerlasses vom 17. März 1995;
- es dürfen weder geschlossene oder nicht ausreichend geöffnete Behälter noch Gefahrgüter bzw. Sprengstoff bzw. intakte oder zerlegte Feuerwaffen enthalten sein.

EINGEDENK der vom Prüfer Ingenieur Prof. Paolo Bevilacqua am 30.07.2009 bei der Provinz Udine hinterlegten Bescheinigung zur technisch-verwaltungstechnischen und funktionalen Endab-

nahme der Anlage (Provinzprotokoll Nr. 97594) mit Bezug auf die Funktionsabnahmephase im 60-tägigen Betrieb der Anlage. Anhand der in 68 Arbeitstagen gewonnenen Ergebnisse und v.a. infolge der Ergebnisse der vier punktuellen Kontrolltage zur Funktionstüchtigkeit der Anlage, die positiv und im Einklang mit den Projektprognosen ausgefallen sind, ist der positive Ausgang des Funktionsabnahmeplans bescheinigt worden. Dem Abnahmebericht lassen sich folgende Informationen und Ergebnisse entnehmen:

- während der Abnahmephase sind mit den eingehenden Abfällen 13 Verarbeitungsposten zusammengestellt worden: jeder Verarbeitungsposten ist mit verschiedenen Abfalltypen (AKZ) nach unterschiedlichen „Rezepten“ zusammengestellt worden, um die Effizienz der Zerkleinerung zu prüfen;
- die Aufbereitungsleistung der Anlage pro Stunde hat auf Veranlassung des Prüfers am 1. Juli 2009 den Spitzenwert von 143,32 t/h erreicht; an den übrigen Abnahmetagen sind Durchschnittswerte von 125,73 t/h, 145,11 t/h bzw. 120,92 t/h gemessen worden, wodurch die im Anlagenprojekt vorgesehene Leistung sogar übertroffen worden ist. Ferner ist festgestellt worden, dass die Anlage unter Berücksichtigung der Verwaltung der Abfallvolumen in den Lagerbereichen im Stande ist, auch deutlich höhere Abfallmengen pro Tag zu verarbeiten;
- die Verwertungseffizienz des Eisenschrots variierte zwischen 77,06% und 88,86%, wobei letztgenannter Wert bei größtenteils aus Eisenmetall bestehenden Abfällen (AKZ 19.12.02) gemessen werden konnte;
- was den während der viertägigen Funktionskontrolle der Anlage erzeugten Eisenschrot betrifft, so wurden bei den gesuchten Analyten die vom Funktionsabnahmeplan Nr. 4 auf S. 70 (Paragraph 1.2.2) festgelegten Grenzen eingehalten;
- der vom Schwenkband der Mühle fallende Eisenschrot wird auf dem Platz angehäuft (Bereich Z). Die Methode zur Probenahme und anschließenden Analyse des Eisenschrots wird nachfolgend beschrieben. Die verwendete Bezugsnorm zur Probenahme an Eisenschrot ist die Norm UNI 10802. Mit mechanischen Geräten (Liebherr 944 mit eingebautem Greifer) sind an (mindestens 10) verschiedenen Stellen des Haufens Materialanteile entnommen und auf einer mit einer Plastikplane abgedeckten betonierten Fläche abgelegt worden. Das Material ist dort zu einem Materialhaufen zusammengetragen worden, der die Hauptprobe darstellt. Anschließend ist die Fläche in Abschnitte mit einer Seitenlänge von etwa 2 m unterteilt worden. Mit mechanischen Geräten ist eine Probe aus der Mitte jedes Abschnitts entnommen worden, die ebenfalls auf einen mit einer Plastikplane abgedeckten betonierten Bereich abgelegt worden ist. Dies ist die Sekundärprobe. Zu reinen warenkundlichen Zwecken, d.h. um die Übereinstimmung mit spezifischen Normen des Sektors zu prüfen, etwa „European Steel Scrap Specification“ - Shredded E40 oder Shredded E40K bzw. EGKS – Kat. 33A oder Kat. 33B, ist durch Befüllen eines 1m³ großen Behälters, der anschließend gewogen wurde, die Dichte der Proben bestimmt worden. Aus der von Hand zusammengetragenen Sekundärprobe sind die über 200 mm großen Stücke entfernt und gewogen worden; dann ist mit einem an einem mechanischen Gerät installierten Elektromagneten der Eisenanteil entfernt worden; der verbliebene „sterile“ Teil ist gewogen und auf das Gesamtgewicht der Sekundärprobe übertragen worden. Schließlich ist eine repräsentative Probe Eisenschrot zur Bestimmung des Zinn-, Kupfer-, Schwefel- und Phosphorgehalts entnommen worden. Im Einklang mit dem Funktionsabnahmeplan Nr. 4 ist eine chemische Analyse des Eisenschrots gemäß den Angaben des Ministerialerlasses

- 186/2006 – Anhang 1 – Unteranhang 1 – Kapitel 3.1.3 vorgenommen worden. Das Verfahren zur Probenahme für diese Analyse sah vor, eine Stunde lang alle 15 Minuten rund 10 kg Eisenschrot vom Schwenkband zu sammeln. Das gesammelte Material ist dann auf einer mit einer Plastikplane abgedeckten betonierten Fläche abgelegt worden, wo es zur Gewinnung repräsentativer Proben für die chemische Analyse dem Cone-and-Quarter-Verfahren unterzogen worden ist. An den gesammelten Teilen sind die Proben des Eisenschrots nach einer abgestimmten, in Anhang 15 beschriebenen Methode analysiert worden. Die an der Probe Eisenschrot vorgenommenen analytischen Bestimmungen betrafen das Vorhandensein von Ölen und Fetten; PCB und PCT; organischen Lösungsmitteln; Staub mit einer Korngröße kleiner gleich 10 Mikrometer; Radioaktivität (Gesetzeserlass 230/1995);
- die registrierte Menge des erzeugten Fluffs betrug einen Mindestwert von 8,92%, an dem Tag, an dem am wenigsten Abfall der Abfallkennziffer 16.01.06 zerkleinert wurde, und einen Höchstwert von 15,66% an dem Tag, an dem am meisten Abfall der Abfallkennziffer 16.01.06 zerkleinert wurde;
 - der leichte Fluff-Abfall ist anhand der Analyseergebnisse der Kontrolltage mit Wirkung der durch Gesetz Nr. 13 vom 27.02.2009, Art. 6c „Abfälle mit Kohlenwasserstoffanteilen“ eingeführten Bestimmungen, aufgrund deren die Gefährlichkeit der Abfälle an bestimmten krebserregenden Markern festgemacht wird, heute als nicht gefährlich einzustufen (AKZ 19.10.04 - „leichter Fluffanteil und Staub, der nicht unter Punkt 19.10.03* fällt“);

EINGEDENK des vom Unternehmen vorgelegten Wirtschaftsplans, der am 02.10.2009 unter Provinzprotokoll Nr. 121560 zu den Akten genommen worden ist und aus dem u.a. die Modalitäten der Verwaltung der eingehenden Abfälle hervorgehen, die Modalitäten der Anlage der Verarbeitungsposten sowie der Prüfung der Ausgangsprodukte und -abfälle;

NACH FESTSTELLUNG, dass der vom Unternehmen vorgelegte Wirtschaftsplan Verwaltungsmodalitäten enthält, die von den während der Untersuchung des betroffenen Verfahrens zu Tage getretenen Elementen und von den vom Unternehmen übermittelten Schreiben abweichen;

NACH EINSCHÄTZUNG, dass der Wirtschaftsplan somit unter folgenden Gesichtspunkten teilweise geändert und ergänzt werden muss:

- a. die Modalitäten zur Überprüfung der erfolgten Absicherung von Abfall der Kennziffer 160106 müssen unter Berücksichtigung von Punkt 5.1, Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h von Anhang 1 zu Gesetzeserlass 209/2003 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen sowie hinsichtlich der unter Punkt 6 und 7 selbigen Anhangs genannten Demolier- und Zerkleinerungsarbeiten ergänzt werden;
- b. die Modalitäten der Probenahme am Eisenschrot im Bereich „Z“ müssen durch das vom Unternehmen mit Schreiben vom 24.09.2010 (Provinzprotokoll Nr. 114132) übermittelte Verfahren ersetzt werden;

NACH DER BEURTEILUNG, dass der Antrag keine wesentliche Variante i.S.d. Vorgaben von Art. 11, Absatz 3a des Regionalgesetzes 30/1987 enthält, mit welchem Art. 5, Absatz 16 des Erlasses des Präsidenten des Regionalparlaments Nr. 01/Pres. vom 2. Januar 1998 hervorgehoben wird, zumal der Antrag:

Verfügung Nr. 2010/7486 vom 24.09.2010

1. keine Leistungssteigerung nach sich zieht,
2. keine Änderung der für die Anlage vorgesehenen Materialien nach sich zieht,
3. keine Änderung der in der Anlage verwendeten allgemeinen Technik nach sich zieht;

EINGEDENK des Art. 210 von Gesetzerlass 152/2006, welcher in Abs. 1 die Bedingungen zur Anwendung der Bestimmungen festlegt, zu denen u.a. auch die Änderung der Genehmigung zur Abfallwirtschaft einer Anlage rechnen;

NACH KENNTNISNAHME, dass das Unternehmen auf die Verwaltung nicht gefährlicher, vollständig aus Nichteisenmetall bestehender Abfälle der Abfallkennziffern 120103 – 160118 – 191203 und somit auf die genehmigte Ansammlung (R13) der betroffenen Abfälle verzichtet;

NACH KENNTNISNAHME der am 24.09.2010 per Fax zugestellten Unbedenklichkeitserklärung (Provinzprotokoll Nr. 114548) seitens des Rechtsberaters Dr. Guarini von der Kanzlei Guarini & Partner als Antwort auf den mit Schreiben vom 21.09.2010 (Provinzprotokoll Nr. 112971) von der Provinz gestellten Antrag auf eine formale Bürgschaft für den vom Unternehmen gestellten Antrag auf Variante;

NACH EINSCHÄTZUNG, dass dem von Becker Italia s.r.l. gemäß Art. 210 des Gesetzerlasses 152/2006 mit der am 20.07.2010 eingegangenen Mitteilung (Provinzprotokoll Nr. 91328/2020) gestellten Antrag auf Variante angesichts der erworbenen faktischen und rechtlichen Verfahrenselemente stattgegeben und folglich der Betrieb der in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine) auf dem im Gemeindekataster auf Blatt Nr. 16, Parzellen Nr. 34 – 98 – 143 – 141 – 35 – 173 – 171 – 144 bezeichneten Grundstück gelegenen Anlage mit Variante zwecks Durchführung von Arbeiten zur Ansammlung (R13) und Verwertung nicht gefährlicher Eisenmetallabfälle zur Produktion von Sekundärrohstoff für die stahlverarbeitende Industrie (R4) genehmigt werden kann. Die je nach Zielanlage als R13 bzw. D15 eingestuften Lagertätigkeiten für die bei der Verwertung anfallenden Abfälle bleiben unverändert;

EINGEDENK ferner des am 22.06.2010 eingeleiteten Verfahrens (Mitteilung unter Provinzprotokoll Nr. 2010/81202), das zur Annahme der Verfügung des Dienstleiters Nr. 6019 vom 03.08.2010 geführt hat, aus welcher hervorgeht, dass Becker Italia Srl nicht die in Art. 10, Punkt 10.1) der Verfügung Nr. 2010/3425 vorgeschriebene Bürgschaft geleistet hat und mit welcher das Unternehmen daher verwarnet worden ist, von der Fortsetzung des Betriebs in Ermangelung der laut Erlass des Präsidenten des Regionalparlaments Nr. 502/1991/Pres. mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen finanziellen Garantie bis zu deren etwaiger Regelung abzusehen ;

NACH HERVORHEBUNG, dass das Unternehmen per Schreiben vom 10.08.2010 (Provinzprotokoll Nr. 99236) mitgeteilt hat, dass die Verwertungstätigkeit ausgesetzt worden ist;

NACH EINSCHÄTZUNG, dass die Wiederaufnahme der Verwertungstätigkeit nur nach Hinterlegung einer Bürgschaft erfolgen kann und der Betrieb der Anlage für die mit vorliegender Verfügung genehmigten Tätigkeiten erst einsetzen kann, wenn die Übernahme der betreffenden Bürgschaft zu Gunsten der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine) in Höhe von 1.580.507,09 Euro

Verfügung Nr. 2010/7486 vom 24.09.2010

(eine Million fünfhundertachtzigtausendfünfhundertundsieben/09 Euro) belegbar ist,;

NACH KENNTNISNAHME, dass seitens der Gesundheitsbehörde Nr. 5 der Gemeinde San Giorgio di Nogaro in der gesetzten Frist keinerlei Bemerkung zum betroffenen Antrag vorgebracht worden ist, dass die vorliegende Urkunde bei Auftreten neuer Verfahrenselemente jedoch ggf. aktualisiert werden kann;

NACH ANERKENNUNG, dass die Anlage per Verfügung des Konsortiums „Consortio Depurazione Laguna s.p.a.“ vom 04.09.2010 (Protokoll Nr. 5212) zur Abgabe der erzeugten Industrieabwässer berechtigt ist;

NACH ANERKENNUNG, dass das vorliegende Verfahren mit keinerlei Kostenübernahme verbunden ist und somit keine buchhalterisch relevante Handlung darstellt;

ANGESICHTS von Art. 37 der Statuten der Provinz Udine zur Umsetzung des Gesetzerlasses Nr. 267 vom 28. August 2000, der in Absatz 1 festhält: „Den Dienstleitern obliegt die Umsetzung sämtlicher Amtshandlungen, die aus der Ausübung der Leitungstätigkeit gegenüber den untergebenen Behörden erwachsen, einschließlich der Verwaltungsakte gegenüber Außenstehenden“;

VERFÜGT DER DIENSTLEITER:

1) dem von Becker Italia S.r.l. (Steuernummer und UST-ID 01424530309) i.S.v. Art. 210 des Gesetzerlasses 152/2006 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen mit Schreiben vom 20.07.2010 (Provinzprotokoll Nr. 91328/2010) eingereichten Antrag auf Variante stattzugeben; dementsprechend den Betrieb der in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine) auf dem im Gemeindekataster auf Blatt Nr. 16, Parzellen Nr. 34 – 98 – 143 – 141 – 35 – 173 – 171 – 144 bezeichneten Grundstück gelegenen Anlage mit Variante zwecks Durchführung von Arbeiten zur Ansammlung (R13) und Verwertung nicht gefährlicher Eisenmetallabfälle zur Produktion von Sekundärrohstoff für die stahlverarbeitende Industrie (R4) zu genehmigen;

2) zu präzisieren, dass die vorliegende Verfügung ab dem Annahmetag die Provinzbeschlüsse Nr. 2010/3425 und 2010/3515 vollständig ersetzt und daher ab besagtem Annahmetag als Betriebsgenehmigung der betroffenen Anlage gilt. Die Genehmigung ist ab dem Datum der vorliegenden Verfügung 10 Jahre lang gültig, eine etwaige Verlängerung kann bis spätestens 180 Tage vor Ablauf beantragt werden;

3) die vorliegende Verfügung gilt auch als Genehmigung zur Abgasemission i.S.v. Teil 4 des Gesetzerlasses Nr. 152/2006 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, unter Berücksichtigung der in Anhang 1 der Verfügung enthaltenen Bestimmungen zu Abgasemissionen. Zur Kontrolle der faktischen Emissionen der Anlage, wie sie der Beschluss Nr. 3425 vom 30.04.2010 vorsieht, wird die Durchführung einer sechsmonatigen Reihe anfänglicher Proben nach Anhang 1 vorgeschrieben. Nach Ablauf der sechs Monate muss das Unternehmen der Provinz eine Abschrift der Untersuchungsbescheinigungen nebst einem vollständigen Bericht vorlegen, dessen Inhalte auch auf die auf der Homepage der Provinz erhältlichen Vordrucke für technische Berichte eingetragen werden können.

nen. Die Provinz behält sich nach den oben genannten Kontrollen eine etwaige Anpassung der im Anhang festgelegten Parameter und Grenzwerte der Emissionen vor:

4) i.S.v. Anhang C zu Teil 4 des Gesetzlerlasses 152/2006 die in der Anlage an genehmigten Abfällen durchgeführten Arbeiten gemäß nachfolgendem Art. 7 zu identifizieren wie etwa Ansammlung (R13) mit Trockenaufbereitungsarbeiten zur Erzeugung von Sekundärrohstoffen für die metallverarbeitende Industrie, welche folgenden Anforderungen entsprechen müssen (R4):

- Normen der Europäischen Gemeinschaft für Eisen und Stahl (EGKS) für eisenhaltiges Altmaterial der Kategorien 33A und 33B gemäß den von der Sektornorm vorgegebenen Eigenschaften und Grenzwerten;
- bzw. Steel Scrap Specification Kategorie Shredded E40 und E40K mit Kontrolle der Aspekte folgender Punkte der Sektornorm: a) Sicherheit, b) Aufbereitungsrückstände, c) sonstige metallhaltige Rückstände, d) Mischungsqualität;
- ferner Öle und Fette < 0,1% Gewichtsanteil
- ferner PCB und PCT < 25 ppb
- ferner organische Lösungsmittel < 0,1% Gewichtsanteil;
- ferner Staub mit Korngröße < 10µ unter 10% am Gesamtstaubgewicht;
- ferner nicht radioaktiv i.S.d. Gesetzlerlasses vom 17. März 1995;
- ferner dürfen weder geschlossene oder nicht ausreichend geöffnete Behälter noch Gefahrgüter bzw. Sprengstoff bzw. intakte oder zerlegte Feuerwaffen enthalten sein.

5) die Kapazität der Anlage auf 120 t/h und maximal 1920 t/Tag festzulegen, so dass sich die Jahreskapazität 400.000 t beläuft, die laut genehmigtem Projekt folgendermaßen unterteilt sind:

5.1) 275.000 t einzelne Eisenmetallabfälle

5.2) 125.000 t Alautos in Ballen oder ganz;

unter der Auflage, dass höchstens 50% des in der Anlage aufbereiteten Materials von Fahrzeugen stammen;

6) die in der Anlage ausgeführte Tätigkeit lässt sich schematisch folgendermaßen in fünf Aufbereitungsphasen und eine anschließende Kontrollphase des erzeugten „Eisenschrots“ unterteilen:

6.1) **VERSORGUNGSSYSTEM:** das in der Mühle eingehende Material wird in Verarbeitungsposten angehäuft (die aus präzisen warenkundlichen Gründen und je nach Marktlage Abfälle unterschiedlicher Abfallkennziffern in getrennten Haufen und in bestimmten Anteilen umfassen). Mit geeigneten Fahrzeugen (Liebherr) werden die zu Verarbeitungsposten angehäuften Abfälle auf ein 36 m langes, 2,30 m breites Plattenförderband geladen, das den Schrott zur Beschickungsrutsche des Zerkleinerers transportiert. Dort führt ihn ein Walzenpaar der Zerkleinerungskammer (II) zu. Ein neuer Posten wird erst nach der vollständigen Verarbeitung des vorherigen Postens zur Verarbeitung geschickt.

6.2) **ZERKLEINERUNG:** Im Zerkleinerer wird das Material mit Hochgeschwindigkeitsdrehhämmern der Zerkleinerung unterzogen. Der Zerkleinerer wurde von der Firma Metso Lindemann GmbH aus Lana (Bozen) hergestellt und trägt die Matrikelnummer CHF10-319-03. Der Schrott wird im Bereich des ersten Ambosses zertrümmert; wenn er die geeignete Größe erreicht hat, wird er durch das untere oder obere Gitter befördert. Sollte der Schrott

noch zu groß sein, wird er von einem zweiten Amboss weiter zertrümmert. Die leichten Bestandteile und Staub werden zwecks einer ersten Reinigung der Metallbestandteile durch eine Rohrleitung abgesaugt (III). Durch die Öffnungen des unteren bzw. oberen Gitters gelangt der zertrümmerte Schrott auf ein Rüttelband aus verschleißarmen Platten.

6.3) FANGVORRICHTUNG FÜR ARBEITSRÜCKSTÄNDE UND ZUR STAUBBEKÄMPFUNG: Der zertrümmerte Schrott wird in zwei Absaugbereichen von den warenkundlich „leichten“ Bestandteilen gereinigt; der erste Bereich ist direkt mit dem Zerkleinerer verbunden, während sich der zweite im Luftstromabscheider befindet. Beide Leichtanteile werden durch einen Fliehkraftabscheider versorgt. Nach der Trennung durch die Fliehkraftabscheider werden Luft und Staub durch die Berieselungsanlage (Typ Venturi) und zwei Rieseltürme geführt. Durch die Feuchtaufbereitung entsteht ein matschiger Abfall, der aus dem Staubanteil des Fluffs besteht. Der Schlamm fällt in ein Becken, wo Wasser und Schlamm in einem natürlichen Abscheidungsprozess getrennt werden. Das geklärte Wasser wird wieder der Berieselungsanlage zugeführt, wohingegen der mit einem geeigneten Extraktionssystem gesammelte Schlamm in eigenen Behältern gelagert wird. Die gereinigte Luft wird durch den Schornstein abgelassen. Beide Leichtanteile (leichter Fluff), die den Unterlauf der beiden Fliehkraftabscheider bilden, fallen auf ein geschlossenes Förderband, das sie in den so genannten „Bereich F“ befördert. Durch ein über dem Förderband mit dem Fluff angebrachtes Elektromagnetband gelangen die magnetischen Teile des Fluffs auf ein Band, das sie dem Eisenanteil zuführt.

6.4) MAGNETABSCHIEDER: Ist die gewünschte Stückigkeit am Ende der Zerkleinerungsphase (III) erreicht, wird der Schrott von einer Magnetwalze anhand seiner Eigenschaften in eisenhaltiges und nichteisenhaltiges Material getrennt. Der nichteisenhaltige Anteil wird zur Gewinnung etwaiger noch verbliebener eisenhaltiger Materialien über ein mit einem weiteren Magnetabscheider ausgerüstetes Förderband geschickt. Das dabei gewonnene Material wird dem Eisenanteil zugeführt. Der Nichteisenanteil wird in eine Behälter neben dem Behälter für leichten Fluff im „Bereich G“ gesammelt.

6.5) HANDVERLESUNG: Mittels zweier Förderbänder wird der Eisenschrot in eine höher gelegene Kabine zur Handverlesung befördert, wo „unerwünschte Teile“ wie Kupferspulen mit Eisenkern oder eisenbesetzte Plastik- und Gummiteile entfernt werden. Diese Materialien werden unter der Kabine in zwei getrennten Bereichen gesammelt: „Bereich I“ und „Bereich H“. Über ein Schwenkförderband gelangt der Eisenschrot schließlich in den Sammelbereich „Z“;

6.6) KONTROLLE DES ERZEUGTEN EISENSCHROTS: Zu Beginn der Verarbeitung jedes Postens und anschließend bis zur Erschöpfung im zweiwöchigen Rhythmus werden aus rund 1000 t Eisenschrot Proben entnommen. Diese Proben werden den warenkundlichen und chemischen Untersuchungen zugeführt, während die Anhäufung des Eisenschrots an einer freien Seite des Bereichs „Z“ beginnt. Der Eisenschrot (zu diesem Zeitpunkt noch Abfall) wird weiter gehäuft gesammelt, bis die Ergebnisse der warenkundlichen und

analytischen Kontrollen vorliegen. Dies ist bei den warenkundlichen Untersuchungen normalerweise noch am gleichen Tag, bei den chemischen Analysen innerhalb drei Tagen der Fall. Während der drei Tage sammelt sich im Bereich „Z“ eine Materialmenge von bis zu 4.350 t an (1.920 t pro Tag x 3 Tage x durchschnittliche Jahreseffizienz von 75,5%), die anschließend den Prüfposten bildet. Liegen die Ergebnisse erst einen Tag später vor, beläuft sich die Menge auf maximal 5.800 t; über diese Größenordnung hinaus ist es aus logistischen Gründen schwierig, das Erzeugnis zu sammeln und zu verwalten, so dass die Produktion rasch unterbrochen werden muss. Da das Material des Verarbeitungspostens im Rahmen eines speziellen (in der Verwaltungsanleitung beschriebenen) Qualitätskontrollverfahrens angenommen worden ist, gilt die Analyse zwei Arbeitswochen lang als repräsentativ. Der nominale Kontrollposten besteht daher aus etwa 19.200 t. Bei positiven Untersuchungsergebnissen wird der gesamte Haufen als Sekundärrohstoff eingestuft. Er ist unverzüglich für den Versand verfügbar und die Produktion kann bis zur Erschöpfung des Verarbeitungspostens weiterlaufen. Sind die Untersuchungsergebnisse hingegen negativ, wird das gesamte angehäuften Material als Abfall eingestuft (Abfallkennziffer 191001) und zur vollständigen Verwertung dem Versand als Abfall an hierzu berechnete Anlagen Dritter zugeführt. Der eingehende Posten wird abgeschlossen und weiteren Kontrollen unterzogen, um die Ursache der Anomalie zu ermitteln. Nach der Erledigung oder dem Abschluss eines Postens beginnt der Zyklus mit einem neuen Posten wieder von vorne.

7) mit Bezug auf Anhang D zu Teil 4 des Gesetzlerlasses 152/2006 die Lieferung und Verwaltung der nachfolgend (mit AKZ und Beschreibung) aufgeführten nicht gefährlichen Abfälle zu genehmigen.

AKZ	Beschreibung
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150104	Metallverpackungen
150105	Verbundverpackungen
150106	Gemischte Verpackungen
16	IM VERZEICHNIS NICHT NÄHER BEZEICHNETE ABFÄLLE
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen)

	und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
160117	Eisenmetalle
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170405	Eisen und Stahl
170507	Gemischte Metalle
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Aus der Rost- und Kesselasche entfernte Eisenteile
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191202	Eisenmetalle
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200140	Metalle

8) die Verwaltung der unter obigem Punkt verzeichneten Abfälle unterliegt dem vom Unternehmen erstellten und am 02.10.2010 zu den Akten genommenen Wirtschaftsplan (Provinzprotokoll Nr. 121560) mit den Ergänzungen und Änderungen der folgenden Bestimmungen:

8.1) für die Annahme und Verwaltung von Altfahrzeugen gemäß Abfallkennziffer 16.01.01 ist zu überprüfen und zu gewährleisten, dass sämtliche von Gesetzerlass 209/2003 vorgesehenen, unter Punkt 5, 6 und 7 aus Anhang I genannten Arbeiten der Sicherungs- und Vergütungsphase ausgeführt werden;

8.2) für die Annahme und Verwaltung von Metallabfällen von Elektro- und Elektronikgeräten aus Abfallbehandlungsanlagen muss das Unternehmen sicherstellen, dass vorsorglich die Behandlungen gemäß Gesetzerlass 151 vom 25.07.2005 sowie Ministerialerlass

vom 20.09.2002 durchgeführt worden sind, einschließlich der kontrollierten Zertrümmerung der Platten;

8.3) die Verwaltung von Abfällen mit nicht konformen Komponenten darf ausschließlich unter Berücksichtigung der im Wirtschaftsplan genannten Beschränkungen und nur bei einer Nichtbelastung der Ladung erfolgen;

8.4) die eingehenden Metallabfälle müssen i.S.v. Art. 157 des Gesetzes 230/1995 radiometrisch überwacht werden. Die Methoden der Strahlungsüberwachung müssen von der Feuerwehr genehmigt sein;

8.5) die abgeholt und zur Verwertung bestimmten Abfälle müssen unabhängig von der jeweiligen Abfallkennziffer und Herkunft hinsichtlich ihrer warenkundlichen und chemisch-physikalischen Beschaffenheit mit dem vorgesehenen Verarbeitungsverfahren kompatibel sein und so gelagert werden, dass die anschließende Verwertung nicht beeinträchtigt wird;

9) gemäß den Angaben der unten stehenden Tabelle und dem beigefügten Lageplan 2A (Anhang 3) Lagerbereiche, -modalitäten und -kapazitäten für die eingehenden sowie die bei den durchgeführten Arbeiten anfallenden Abfälle zu identifizieren.

Bereiche	Beschreibung	AKZ	Lagermodalität	Max. Kapazität
Bereich A (ca. 6.300 m ²)	Schrottplatz (Abfälle)	Abfälle gemäß Punkt 7)	Haufen	28.350 m ³ , entspricht ca. 22.500 t (geschätzt)
Bereich B (ca. 3.000 m ²)	Schrottplatz (Abfälle)	Abfälle gemäß Punkt 7)	Haufen	12.000 m ³ , entspricht ca. 9.500 t (geschätzt)
Bereich C	Schlamm-speicher für Schlamm aus Staubbekämpfung	120114*	3 Behälter, davon zwei zu je 16 m ² und einer zu 30 m ²	62 m ³ , entspricht ca. 62 t (geschätzt)
Bereich D	Lagerbereich Abfälle aus dem Rechen der Kläranlage für Platzwasser	19081	Behälter	1 m ³ , entspricht ca. 0,25 t (geschätzt)
		- Abfälle aus der Handverlesung der eingehenden Abfälle vor der Beschickung der Mühle, nicht		

Bereich E Lager für verschiedene Abfälle (ca. 600 m ²)	Lagerbereich für verschiedene Abfälle	konform mit etwaigen anderen vorhandenen Abfällen (die anzuwendende AKZ muss den Eigenschaften der vorgefundenen Abfälle entsprechen) - Rückstände vom Fegen des Platzes und der Waggonböden (AKZ 191006, 191212)	Etwa 5 Behälter zu je 38 m ³	190 m ³ , entspricht Maximalgewicht von 380 t
Bereich F (ca. 5993 m ²)	Boxen zur Lagerung von Fluff – Leichtanteil und Staub	191004	Haufen in drei teilweise angrenzenden Boxen (New-Jersey), davon: - 2 Platzboxen auf 5642 m ² Fläche - 1 am Mühlenausgang auf 351 m ² Fläche	22.568 m ³ , entspricht ca. 10.000 t (geschätzt)
Bereich G (301 m ²)	Lagerbereich für ausgehende (magnetisch getrennte Nichteisenmetallabfälle der Mühle	191002	Haufen auf teilbegrenzter Fläche (Mäuerchen)	1.250 m ³ , entspricht ca. 1.600 t
Bereich H	Lagerbereich Plastik- und Gummiabfälle aus der Handverlesung nach der Behandlung in der Mühle	191204	Haufen auf 20 m ² nicht begrenzter Fläche - 2 Behälter zu je 38 m ³	160 m ³ , entspricht ca. 88 t 76 m ³ , entspricht ca. 42 t
Bereich I (ca. 50 m ²)	Lagerbereich Nichteisenmetallabfälle (z.B. Kupfer) aus der Handverlesung nach der Behandlung in der Mühle	191203	Haufen auf zwei teilbegrenzten Flächen (Mäuerchen)	300 m ³ , entspricht ca. 300 t
Bereich Z	Lagerbereich Eisen-			8.000 m ³ ,

	schrot aus der (Abfall-)Behandlung	191001 bzw. Sekundärrohstoff	Haufen	entspricht ca. 8.000 t (geschätzt)
--	------------------------------------	------------------------------	--------	------------------------------------

Bezüglich der Tabelle wird ausgeführt:

9.1) die Lagerung der erzeugten Abfälle ist genehmigt:

- für die Bereiche C, D, E, F, G, H und I als Ansammlung (R13) bzw. Zwischenlagerung (D15) für den anschließenden Versand an zur Abfallentsorgung und -verwertung berechnete Anlagen je nach Eigenschaften;
- für den Bereich Z als Ansammlung (R13) von Abfällen mit den vom Unternehmen angegebenen Modalitäten bis zur Überprüfung der Konformität mit den in Art. 4 der Verfügung genannten Normen als Sekundärrohstoff für die stahlverarbeitende Industrie;

9.2) im „Bereich E“ hat das Unternehmen auch die Lagerung von vom Unternehmen erzeugten, aber nicht aus dem Abfallverwertungszyklus stammenden Abfällen (wie etwa Verpackungsabfällen) und bei Wartungsarbeiten an der Anlage anfallenden Abfällen vorgesehen. Die Verwaltung solcher Abfälle muss im Rahmen der von Art. 183 m) des Gesetzes 152/2006 vorgesehenen Beschränkungen für die vorübergehende Lagerung und unter Berücksichtigung der in der Tabelle angegebenen Kapazitätsgrenzen erfolgen:

9.3) ergänzend zu den Angaben der Tabelle ist ferner ein umzäunter, von der eigentlichen Verwertungsanlage isolierter und nur für erfahrenes, berechtigtes Fachpersonal zugänglicher Bereich für die etwaige Lagerung strahlungsverdächtigen Materials identifiziert worden, der aus drei Teilbereichen besteht: Abstellbereich für Waggons, Abstellbereich für Fahrzeuge und Abstellbereich für abschließbare Sammelcontainer;“

10) weitere Verwaltungsvorschriften festzulegen:

10.1) die in dem am 02.10.2010 zu den Akten genommenen Wirtschaftsplan (Provinzprotokoll Nr. 121560) definierten Verwaltungsverfahren zur Einstufung, Probenahme und Analyse der ausgehenden Abfälle sind einzuhalten, wobei vorgeschrieben wird, dass die Modalitäten der Probenahme an dem erzeugten Eisenschrot auf Grundlage der mit Schreiben vom 24.09.2010 (Provinzprotokoll Nr. 114132) beschriebenen Verfahren aktualisiert werden müssen;

10.2) die Abfallverwaltung muss mit den Modalitäten und in den Bereichen erfolgen, die im vorgelegten Wirtschaftsplan und dem im Anhang wiedergegebenen Lageplan vorgesehen sind; insbesondere dürfen die Abfälle ausschließlich in den unter Punkt 9) der vorliegenden Verfügung angegebenen Bereichen gelagert werden;

10.3) die Bereiche zur Lagerung der ein- und ausgehenden Abfälle müssen klar gekenn-

zeichnet und getrennt sein;

10.4) für die Bereiche, in denen die Lagerung von Abfällen mit unterschiedlichen AKZ vorgesehen ist, müssen Trennung und Identifizierung der unterschiedlichen Abfallkennziffern stets gewährleistet werden, ganz gleich ob es sich dabei um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt; ebenso müssen die erzeugten Sekundärrohstoffe immer getrennt von den Abfällen aufbewahrt werden;

10.5) außerhalb der vorgesehenen Bereiche sind Entlade- und Behandlungsarbeiten nicht gestattet;

10.6) um die Identifizierung der Abfälle, der Sekundärrohstoffe und der genehmigten Bereiche jederzeit zu gewährleisten, müssen die einzelnen Sammel- bzw. Lagerbereiche durch eine geeignete Beschilderung eindeutig gekennzeichnet werden; die Beschilderung muss Angaben zur Bezeichnung des Bereichs, zur Lagerkapazität und den gelagerten Abfällen (AKZ) oder Sekundärrohstoffen enthalten. Die als gefährlich eingestuften Abfälle müssen zudem vorschriftsgemäß gekennzeichnet werden mit Angaben zu Gefahrenklasse und den Stoffen, die den Abfall gefährlich machen (ADR);

10.7) Reinigung und Pflege der Flächen, Gruben und Zufuhrschleusen zum Drainage- und Behandlungsnetz der erzeugten Abfälle müssen stets gewährleistet sein;

10.8) der Anteil des in der Anlage erzeugten Ausschusses darf höchstens 19% des Jahresdurchschnitts des Gesamtgewichts des eingehenden Schrotts betragen;

10.9) sollte mit Hinblick auf die bereits unter Punkt 9) der vorliegenden Verfügung identifizierten AKZ die Aufnahme neuer AKZ für erzeugte Abfälle erforderlich sein, so ist die Provinz unverzüglich zu unterrichten;

10.10) die in Containern im Bereich C und E untergebrachten Abfälle und grundsätzlich alle erzeugten gefährlichen Abfälle müssen stets mit Planen oder ähnlichen Systemen abgedeckt werden, die einen ausreichenden Schutz vor Niederschlägen bieten. Falls die bei den Abfällen festgestellten gefährlichen Eigenschaften von den in den Projektunterlagen und im Prüfbericht angegebenen abweichen, muss das Unternehmen die Provinz unverzüglich unterrichten, um die Prüfung des Falles zu ermöglichen, wobei auch zu prüfen ist, ob die zur Lagerung der Abfälle bestimmten Behälter und Becken, die Anlagen zur Aufbereitung der anfallenden Abwässer und die medizinischen Einrichtungen geeignet sind, um den chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle standzuhalten;

10.11) zwecks warenkundlicher und chemisch-physikalischer Charakterisierung der Abfälle müssen Probenahme, Präparation und Analyse unter Beachtung der UNI-Norm 10802:2004 – *„Flüssige, granuliert, pastöse und schlammige Abfälle – manuelle Probenahme sowie Präparation und Analyse der Eluate“* erfolgen. Die Beachtung muss ausdrücklich in den Analyse und Probebescheinigungen vermerkt werden, aus denen die Modalitäten der

Probeentnahme, die Repräsentativität der Probe, die Aufbewahrungsmodalitäten, die angewandten Bestimmungsmethoden sowie Personalien und Qualifikation des Prüfpersonals eindeutig hervorgehen müssen sowie jede weitere Information, die geeignet ist, die Probe mit dem von dieser repräsentierten Abfall in Verbindung zu stellen;

10.12) die bei den analytischen Untersuchungen am Eisenschrot i.S.v. Art. 4 anzuwendenden Analysemethoden sind mit dem regionalen Umweltamt, Amt für Luft und Lärm (ARPA) abzustimmen und müssen von diesem genehmigt werden;

10.13) vierteljährlich muss das Unternehmen mit dem Umweltamt, Amt für Luft und Lärm (ARPA) der Region Friaul-Julisches Venetien eine Kontrollkampagne zur Überprüfung der Eigenschaften der eingehenden und in der Anlage erzeugten Abfälle vereinbaren. Insbesondere hinsichtlich der Autoballen ist die Einhaltung der Sicherung gemäß Anhang I Punkt 5, Buchstabe a), b), c), d), e), f), g), h) des Gesetzeserlasses 209/2003 zu überprüfen. Bei den erzeugten Abfällen müssen an den Nichteisenmetallen eine Sichtkontrolle und eine warenkundliche Kontrolle durchgeführt werden und an Fluff, Schlamm aus der Staubbekämpfung und Kehrlicht eine teilweise analytische Kontrolle mit besonderem Augenmerk auf Metallen, Ölen, PAK und PCB. Diese Tätigkeiten gehen zu Lasten des Unternehmens. Der Bericht der durchgeführten Tätigkeiten nebst entsprechenden Ergebnissen muss der für das Gebiet zuständigen Gesundheitsbehörde sowie der Provinz vorgelegt werden;

10.14) sollte sich das regionale Umweltamt, Amt für Luft und Lärm (ARPA) außerstande sehen, die unter Punkt 10.13) genannte vierteljährliche Kontrolle zu gewährleisten, so ist das Unternehmen jedenfalls verpflichtet, selbständig und mit der gleichen Regelmäßigkeit für die Kontrollen an den Abfällen zu sorgen;

11) den aktualisierten operativen Wirtschaftsplan der Anlage muss das Unternehmen unter Befolgung der oben genannten Vorschriften binnen 30 Tagen ab dem Annahmedatum der vorliegenden Verfügung vorlegen;

12) ferner folgende allgemeine Vorschriften festzulegen:

12.1) aus dem Abfallregister nach Art. 190 des Gesetzeserlasses 152/2006 müssen auch die an den eingehenden Abfällen vorgenommenen Ladearbeiten zur internen Behandlung (Versorgung der Mühle) hervorgehen;

12.2) an der Anlage ist ein eigenes Registerheft zu führen, in das alle ordentlichen, außerordentlichen und programmierten Wartungseingriffe an der Anlage eingetragen werden müssen, unter besonderer Berücksichtigung der Wartung an Staubbekämpfungsvorrichtungen der Mühle und am Klärsystems der anfallenden Abwässer;

12.3) jährlich muss das Unternehmen innerhalb der ersten zwei Kalendermonate jedes Jahres – auch auf telematischem Wege – eine Übersicht über die im Vorjahr durchgeführte Tätigkeit nach dem in Anhang 2 der vorliegenden Urkunde dargestellten Schema erstellen

und vorlegen. Der Übersicht ist ferner ein zusammenfassender Bericht beizufügen, der die in den Ladungen gefundenen nicht kompatiblen Abfälle (Kennziffer und Beschreibung) mit Bezug zu den Kennziffern der eingehenden Abfälle sowie die entsprechenden Mengen auch im Verhältnis zum Fluss gelieferter Abfälle hervorhebt;

12.4) unter Berücksichtigung des regionalen Screening-Erlasses ALP.11/172/SCR/406 vom 03.02.2006 muss das Unternehmen für die jährliche Vorlage eines Berichts beim Regionalamt für Umweltverträglichkeitsprüfungen sorgen, der Angaben darüber enthält, wie viele Kfz und Eisenbahnwagen die Anlage angefahren haben, sowie Angaben zum Typ dieser Fahrzeuge mit Bezug auf die transportierten Abfälle;

12.5) die unterbliebene Annahme einzelner Abfallposten ist der Provinz Udine sowie der Herkunftsprovinz unverzüglich (d.h. noch am selben Tag) anzuzeigen; dabei sind die Gründe ebenso anzugeben wie Namen und Firmenbezeichnung des Erzeugers bzw. Inhabers und des Transporteurs sowie der etwaige Bestimmungsort, an den die betroffenen Abfälle geschickt worden sind, sofern diese nicht an den Erzeuger bzw. Inhaber zurückgeschickt worden sind. Dies gilt auch im Falle der Annahmeverweigerung von Ladungen seitens der Anlagen, an die am Standort erzeugte Abfälle geschickt werden;

12.6) bei Unregelmäßigkeiten, Störungen bzw. Unfällen während des Betriebs, die eine Belastung der Umwelt darstellen könnten, sind folgende Behörden umgehend (d.h. im Laufe von Stunden) schriftliche per Fax zu benachrichtigen:

- Provinz Udine – Abteilung Umwelt – Nr. +390432 279875/279859;
- Bürgermeister der Gemeinde San Giorgio di Nogaro – Nr. +390431/21213;
- Region Friaul-Julisches Venetien - Zentralkommission Umwelt und öffentliche Arbeiten, Amt für Abfallwirtschaftsregelung – Nr. +39040/3774410;
- Gesundheitsbehörde 5, „Unteres Friaul“, Abteilung Vorsorge – Nr. +390432/921500;
- Konsortium „Consorzio Depurazione Laguna S.p.a.“ San Giorgio di Nogaro – Nr. +390431/621152

13) in Ermangelung weiterer Erhebungen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörde gelten die oben genannten Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen:

- die qualitative Zusammensetzung des über den Schornstein der Anlage abgegebenen Staubs muss mindestens vierteljährlich mit Bezug zur Art der behandelten Abfälle ermittelt werden, um das Vorhandensein für Menschen giftiger bzw. gesundheitsgefährdender Stoffe zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der Gesundheitsbehörde zu übermitteln;
- in der Kabine zur Handverlesung des zerkleinerten Materials ist durch Zufuhr angemessen gefilterter und klimatisierter Luft mit wirbelfreier Strömung (mittels Plenum) für positive Druckverhältnisse zu sorgen;
- die Kabine zur Handverlesung muss angemessen schalldämmend und vibrationsgeschützt sein;
- mindestens halbjährlich ist eine Lärmkontrolle an der Grundstücksgrenze durchzuführen. Die durchgeführten Erhebungen müssen der Gesundheitsbehörde 5,

der Provinz und dem Regionalen Umweltamt, Amt für Luft und Lärm, der Region Friaul-Julisches Venetien übermittelt werden;

14) bei der Schließung und Demontage der Anlage sind Provinz, zuständige Gesundheitsbehörde und Regionales Umweltamt, Amt für Luft und Lärm der Region Friaul-Julisches Venetien zu unterrichten, wobei ein Bericht über den Zeitplan und die Modalitäten der Schließung und Wiederherstellung des Grundstücks in den früheren Zustand beizufügen und ferner zu belegen ist, dass der Standort keinem Sanierungsverfahren i.S.v. Teil 4, Abschnitt V des Gesetzerlasses 152/2006 unterzogen werden muss;

15) die vorliegende Verfügung beruft sich auf sämtliche in den weiteren, eingangs zitierten Genehmigungsunterlagen enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, sofern diese mit dem vorliegenden Akt und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind, sowie auf die von der geltenden Sektornorm vorgesehenen Bestimmungen, auch ohne deren ausdrückliche Angabe;

16) zu präzisieren, dass folgende Anhänge:

16.1) Anhang 1 – Emissionsgrenzwerte und Vorschriften i.S.v. Teil 5 des Gesetzerlasses 152/2006.

16.2) Anhang 2 – Zusammenfassende Angaben zur Verwaltung der Anlage;

16.3) Anhang 3 – Gemäß Aufforderung vom August 2010 aktualisierter Lageplan 2A integrale Bestandteile der vorliegenden Verfügung sind;

17) sofern dies nicht ausdrücklich von vorliegender Urkunde vorgesehen ist, muss das Unternehmen seine Tätigkeit unter voller Berücksichtigung sämtlicher sonstigen anwendbaren Bestimmungen ausüben, um die Vermeidung folgender Eventualitäten zu gewährleisten:

- jedweden Schadens und jedweder Gefahr für Gesundheit, Unversehrtheit, Wohlbefinden und Sicherheit der Allgemeinheit und der Belegschaft
- jedweden Verschmutzungsrisikos von Luft, Wasser, Boden und Untergrund sowie jedweder Lärm- oder Geruchsbelästigung
- jedweder sonstigen Form der Belastung von Umwelt und Landschaft

18) Die Wirksamkeit der vorliegenden Urkunde wird durch Einhaltung folgender Anordnungen bedingt:

18.1) Einholung der Zustimmung zur vorliegenden Verfügung seitens des per Verfügung des Untersuchungsrichters vom 10.12.2009 (Prozessakte Nr. 5955/05 des Hauptregisters für Straftatenmeldungen und Nr. 24521/06 des Hauptregisters des Untersuchungsrichters) ernannten und in der Person des RA Alessandro Limatola mit Kanzlei in Neapel, Via S. Lucia 15 identifizierten Rechtsvertreters;

18.2) Einholung des Belegs zur Hinterlegung der für Abfallbehandlungsanlagen i.S.d. Erlasses des Präsidenten des Regionalpräsidenten Nr. 502/1991/Pres. mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Finanzgarantie seitens Becker Italia Srl zu

Gunsten der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine) in Höhe von maximal 1.580.507,09 € (eine Million fünfhundertachtzigtausendfünfhundertundsieben/09 Euro). Die Finanzgarantie muss für eine Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Genehmigung gelten. Die Entbindung von der Garantie seitens der Gemeinde hängt von der Zustimmung der unterzeichnenden Provinz ab;

19) die Provinz behält sich vor, die vorliegende Verfügung im Falle der Anwendung neuer Vorgaben jederzeit zu aktualisieren, zu ändern, auszusetzen oder zurückzunehmen.

Die vorliegende Urkunde wird als einmaliges Original abgefasst und digital unterfertigt und zu den Aktsakten genommen.

Eine mit dem Original übereinstimmende Abschrift wird dem befristeten Rechtsvertreter des Unternehmens Becker Italia S.r.l. mit Sitz und Betriebsstätte in der Gemeinde San Giorgio di Nogaro (Provinz Udine), Via E. Fermo 30, zugestellt.

Ferner wird die Verfügung an folgende Stellen übermittelt:

- Gemeinde San Giorgio di Nogaro
- Autonome Region Friaul-Julisches Venetien, Zentraldirektion Umwelt und öffentliche Arbeiten, Amt für Abfallwirtschaftsregelung
- Gesundheitsbehörde 5 „Unteres Friaul“
- Regionales Umweltamt, Amt für Luft und Lärm, Provinzabteilung Udine
- Anwaltskanzlei „Studio Associato Cola Guarini & Partners“ – Neapel
- Anwaltskanzlei „Studio Limatola Avvocati“ – Neapel

I.S.d. letzten Absatzes von Art. 3 des Gesetzes 241/1990 wird präzisiert, dass der Adressat der vorliegenden Verfügung innerhalb 60 Tagen und innerhalb 120 Tagen ab dem Zustellungsdatum der vorliegenden Urkunde bzw. ab der vollen Kenntnisnahme derselben Rechtsmittel beim zuständigen Regionalen Verwaltungsgericht (TAR) oder beim Staatsoberhaupt gegen selbige Verfügung einlegen kann.

DER DIENSTLEITER
(Dr. Marco Casasola)

ANHANG 1 – Emissionsgrenzwerte und Vorschriften i.S.v. Teil 5 des Gesetzlerlasses 152/06

1 – Emissionspunkte und Grenzwerte

Zur Identifizierung der Emissionspunkte wird Bezug genommen zur Übersicht 2A im Maßstab 1:500 (datiert November 2009)

1.1 – Punktemissionen

Emissionspunkt «PUNTO_EMISSIONE_1»: Behandlungs- und Förderlinie Mengenverringerungsanlage.

Bezugsgrößen Emissionsgrenzwerte:

Schadstoff	Grenzwerte (mg/Nm ³)	Bezug Tabelle Anhang I
Staub insgesamt	50	
Als TOC ausgedrückte organische Verbindungen	30	
Σ Cd, *PAK	0,1	TAB A1 KLASSE I
Σ As, Cr VI	1	TAB A1 KLASSE II
Σ Hg, TI	0,2	TAB B KLASSE I
Ni	1	TAB B KLASSE II
Σ Cr III, Mn, Pb, Cu, Sn, V, Zn, Pt, Pd,	5	TAB B KLASSE III

*polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) als Summe aus:

- Benz [a] anthracen
- Dibenz [a,h] anthracen
- Benzo [b] fluoranthen
- Benzo [j] fluoranthen
- Benzo [k] fluoranthen
- Benzo [a] pyren
- Dibenzo [a,e] pyren
- Dibenzo [a,h] pyren
- Dibenzo [a,i] pyren
- Dibenzo [a,l] pyren
- Indeno [1,2,3 – cd] pyren

Zur Berechnung der Konzentration:

- bei Vorhandensein mehrerer Stoffe der gleichen Klasse müssen die Mengen addiert werden;
- bei Vorhandensein mehrerer Stoffe verschiedener Klassen müssen zur Menge der Substanzen jeder Klasse die Mengen der Substanzen niedrigerer Klassen addiert werden.

Zur Einhaltung der Konzentrationsgrenze bei Vorhandensein mehrerer Stoffe verschiedener Klassen darf die Gesamtkonzentration unbeschadet des festgelegten Grenzwertes jeder Klasse nicht die Obergrenze der höchsten Klasse übersteigen.

Die Emissionsgrenzwerte werden in der Start- und Haltephase der Anlage nicht angewendet. Der Betreiber ist dennoch verpflichtet, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die Emissionen auch in diesen Phasen auf ein Minimum zu reduzieren (Bezug: Art. 271, Abs. 14 Gesetzerlass 152/06).

Das Unternehmen darf für die Mengenverringerungsanlage nur Abfälle der AKZ gemäß den Angaben des technischen Berichts im Anhang zum Verlängerungsantrag (Protokoll Nr. 63283) vom 08.05.2009 verwenden.

1.2 – Diffuse Emissionen

Die vom Unternehmen ausgeübte Tätigkeit sieht das Vorhandensein technisch nicht lenkbarer diffuser Emissionen vor:

- Abfalllager- und -beförderungstätigkeiten;
- mit dem Transport und der Durchfahrt auf den Höfen und Fahrwegen verbundene Tätigkeiten.

Für jede der oben genannten Emissionsquellen sind folgende Abmilderungsmaßnahmen vorzusehen:

- a. Befeuchtung der Haufen und Fahrwege durch Fog-Systeme, die das Oberflächenwasser verringern, aber gleichzeitig die Befeuchtungswirkung gewährleisten;
- b. Regelmäßige Reinigung der Höfe mit einer Frequenz, die eine Staubaufwirbelung sowohl bei der Durchfahrt von Fahrzeugen als auch an windigen Tagen verhindert.

Ausgenommen sind die in Teil 1, Anhang 5 zu Teil 5 des Gesetzerlasses 152/06 vorgesehenen Abmilderungsmaßnahmen, soweit anwendbar.

3 – Analytische Eigenkontrollmaßnahmen

Emissionspunkte E1, Behandlungs- und Förderlinie der Mengenverringerungsanlage.

3.1 – Anfängliche Probenahmekampagne

Da aus den vorgelegten Unterlagen nicht klar hervorgeht, wie wirksam die vom Unternehmen verwendeten Bekämpfungssysteme sind, scheint die Durchführung einer Probenahmekampagne erforderlich, um festzustellen, welche Schadstoffe ausgestoßen werden und welche Grenzwerte zugewiesen werden können.

Angesichts dessen muss das Unternehmen ab der Zustellung der vorliegenden Urkunde eine sechsmonatige Monitoringkampagne durchführen. Die Eigenkontrolle hat mit der in der folgenden Tabelle angegebenen Regelmäßigkeit zu erfolgen:

Schadstoff	Frequenz	Anzahl der Proben innerhalb der 6 Monate
Staub insgesamt	monatlich	6
Als TOC ausgedrückte organische Verbindungen	zweimonatlich	3
Σ Cd, *PAK	zweimonatlich	3
Σ As, Cr VI	zweimonatlich	3
Σ Hg, TI	zweimonatlich	3
Ni	zweimonatlich	3
Σ Cr III, Mn, Pb, Cu, Sn, V, Zn, Pt, Pd,	zweimonatlich	3

Das Unternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, sowohl in der Phase der Voruntersuchung als auch in den anschließenden Phasen die unter Punkt 1.1 genannten Grenzwerte einzuhalten.

Die Konformitätsbewertung der Messwerte bezüglich der Emissionsgrenzwerte muss nach den in Anhang 4 zu Teil 5 des Gesetzeserlasses 152/2006 genannten Kriterien erfolgen. Die gelenkten Emissionen sind insbesondere dann mit den Grenzwerten vereinbar, wenn die im Verlauf einer Messung als Durchschnitt von mindestens drei aufeinander folgenden Proben berechnete Konzentration den Emissionsgrenzwert nicht übersteigt.

Die Analysebescheinigungen müssen neben dem berechneten Mittelwert auch die bei den einzelnen Proben erhobenen Werte enthalten, die zur Berechnung des besagten Mittelwerts herangezogen wurden.

Die Dauer der Probenahme muss mit den unter Punkt 7 des vorliegenden Anhangs vorgegebenen speziellen technischen Vorschriften übereinstimmen.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Betrieb der Anlage unter den schwierigsten Betriebsbedingungen.

Die Konzentrationswerte müssen sich auf das Volumen des wasserfreien Gasausstoßes unter normalen physikalischen Bedingungen (0 °C und 101,3 kPa) beziehen.

Für jede durchgeführte Messreihe müssen Informationen zu den Betriebsparametern angefügt werden, die den Prozess im Erhebungszeitraum regeln.

Eine Abschrift der Analysebescheinigungen muss binnen 60 Tagen ab dem Datum der letzten Probenahme an das Amt für Emissionen in die Atmosphäre der Provinz Udine, an das Regionale Umweltamt, Amt für Luft und Lärm, Provinzabteilung Udine, sowie an die Gemeinde San Giorgio di Nogaro übermittelt werden.

Für die Methoden zur Probenahme, Analyse und Beurteilung der Emissionen gelten die unter Punkt 7 des vorliegenden Anhangs 1 getroffenen Vorgaben.

Auf Grundlage der Analyseergebnisse der anfänglichen Probenahmekampagne können die der Eigenkontrolle unterliegenden Parameter, Emissionsgrenzwerte und die Frequenz der Eigenkontrollanalysen geändert werden.

3.2 – Analytische Maßnahmen der Eigenkontrolle

Das Unternehmen muss ab dem Datum der letzten Anfangsprobenahme im Halbjahresrhythmus Eigenkontrollmessungen durchführen.

Abschriften der Analysebescheinigungen müssen an die unterzeichnende Verwaltung übermittelt werden.

Die Konformitätsbewertung der Messwerte bezüglich der Emissionsgrenzwerte muss nach den in Anhang 4 zu TEIL 5 des Gesetzlerlasses 152/2006 enthaltenen Kriterien erfolgen. Die gelenkten Emissionen sind insbesondere dann mit den Grenzwerten vereinbar, wenn die im Verlauf einer Messung als Durchschnitt von mindestens drei aufeinander folgenden Proben berechnete Konzentration den Emissionsgrenzwert nicht übersteigt.

Die Analysebescheinigungen müssen neben dem berechneten Mittelwert auch die bei den einzelnen Proben erhobenen Werte enthalten, die zur Berechnung des besagten Mittelwerts herangezogen wurden.

Die Dauer der Probenahme muss mit den unter Punkt 7 des vorliegenden Anhangs vorgegebenen speziellen technischen Vorschriften übereinstimmen.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Betrieb der Anlage unter den schwierigsten Betriebsbedingungen.

Die Konzentrationswerte müssen sich auf das Volumen des wasserfreien Gasausstoßes unter normalen physikalischen Bedingungen (0 °C und 101,3 kPa) beziehen.

Für jede durchgeführte Messreihe müssen Informationen zu den Betriebsparametern angefügt

werden, die den Prozess im Erhebungszeitraum regeln.

Die Originale der Analysebescheinigungen müssen für die gesamte Dauer der vorliegenden Genehmigung für die Kontrollbehörden zugänglich am Unternehmenssitz aufbewahrt werden.

Für die Methoden zur Probenahme, Analyse und Beurteilung der Emissionen gelten die unter Punkt 7 des vorliegenden Anhangs 1 getroffenen Vorgaben.

4 – Verwaltung der Absaug- und Aufbereitungsanlagen für Emissionen in die Atmosphäre

Der Betrieb der Absaug- und Aufbereitungsanlagen muss bei jeglicher Betriebsbedingung der Industrieanlage, an die sie angeschlossen sind, die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte gewährleisten.

Hinsichtlich Regelmäßigkeit, Modalitäten und Zeiten der Wartungsarbeiten an den Absaug- und Aufbereitungsanlagen sind die bei der Anlagenplanung vorgesehenen und jedenfalls die in der Bedienungs- und Wartungsanleitung enthaltenen Vorgaben zu beachten.

Die Wartungsarbeiten an den Absaug- und Aufbereitungsanlagen müssen durch Registrierung der vorgenommenen Eingriffe dokumentiert werden.

Jedwede für die (ordentliche vorsorgliche oder, sofern keine gleichwertigen Ersatzaufbereitungsanlagen vorhanden sind, außerordentliche anschließende) Wartung erforderliche Betriebsunterbrechung der Absaug- und Aufbereitungsanlagen muss einen auf den angeschlossenen Technikkreislauf beschränkten Betriebsstillstand der Industrieanlagen nach sich ziehen. Sie dürfen erst nach erneuter Instandsetzung der angeschlossenen Aufbereitungsanlagen wieder angefahren werden.

5 – Störung

Tritt an einer von vorliegendem Bericht betroffenen Anlage eine Störung auf, welche die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ausschließt, muss das Unternehmen unverzüglich die Tätigkeit einstellen. Der Betrieb darf erst nach der Behebung der Störung wieder aufgenommen werden. Der Eingriff muss ins Führungs- und Wartungsregister der Absaug- und Aufbereitungsanlagen eingetragen werden. Die unterzeichnende Verwaltung muss binnen 8 Stunden ab Auftreten der Störung schriftlich unterrichtet werden und behält sich die Möglichkeit vor, weitere Vorgaben anzuordnen.

6 – Zugänglichkeit der Probenahme- und Messstellen

Die Strömungsrichtung zur Öffnung, die Position der Probenentnahmestelle und der Messquerschnitt müssen den unter Punkt 7 der technischen Norm UNI 10169:2001 enthaltenen

Kriterien entsprechen.

Es wird empfohlen, die Stutzen mit Stahlflanschen gemäß technischer Norm UNI EN 1092-1:2007 zu versehen.

Die Abluftrohre der Emissionen müssen mindestens einen Meter höher sein als jedwedes Hindernis oder jedwede Struktur im Umkreis von zehn Metern.

Sämtliche Schornsteine müssen mit der in der vorliegenden Verfügung angegebenen Bezeichnung gemäß den Zeichnungen im Anhang des oben erwähnten Genehmigungsantrags sowie dem hier beigefügten Lageplan eindeutig identifiziert sein.

7 – Anwendbare technische Normen und Analysemethoden

Handbuch UNICHIM Nr. 158/88	Emissionsmessungen – Probenahmestrategien und Bewertungskriterien
Norm UNI EN 10169:2001	Emissionsmessungen – Bestimmung von Geschwindigkeit und Menge gelenkter Gasflüsse mittels Staudrucksonde
Norm UNI EN 13284-1:2003	Emissionen aus stationären Quellen – Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen – Manuelles gravimetrisches Verfahren
Norm UNI EN 13649:2002	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration von einzelnen gasförmigen organischen Verbindungen – Aktivkohleadsorptions- und Lösemitteldesorptionsverfahren
Norm UNI EN 12619:2002	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmigen organisch gebundenen Kohlenstoffs in geringen Konzentrationen in Abgasen – Kontinuierliches Verfahren unter Verwendung eines Flammenionisationsdetektors
Norm UNI EN 14385:2004	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Gesamtemission von As, Cd, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Tl und V.
Norm UNI EN 13211:2003	Luftqualität – Emissionen aus stationären Quellen – Manuelles Verfahren zur Bestimmung der Gesamtquecksilber-Konzentration
Norm ISO 11338-1:2003	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen – Teil 1: Probenahme
Norm ISO 11338-2:2003	Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung von gasförmigen und partikelgebundenen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen – Teil 2: Probenvorbereitung, -reinigung und Bestimmung
Ministerialerlass	PAK

Zu berücksichtigen sind etwaige normative Aktualisierungen hinsichtlich der in der Tabelle wiedergegebenen Methoden.

Zur Quantifizierung der Stoffe, für die seitens UNI, CEN und ISO keine spezifischen Analysemethoden definiert werden, müssen die vom Labor angewandten Methoden detailliert dokumentiert werden.

ANHANG 2 – Zusammenfassende Angaben zum Wirtschaftsplan

PROVINZ UDINE – ABTEILUNGSLEITUNG UMWELT Blatt Nr. 1

ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN ZUR ABFALLENTSORGUNGS- oder BEHANDLUNGSANLAGE
(vom Betreiber der Anlage auszufüllen)

Zuständigkeitsjahr (*):

- Erstes Halbjahr: vom 1.1. bis 30.06. (vorzulegen vom 15.07. bis 30.07.)
 Zweites Halbjahr: vom 1.07. bis 31.12. (vorzulegen vom 15.01. bis 31.01. des Folgejahres)

Firma:

Anschrift:

Antragstellender Betreiber:

Tel.

Standort der Anlage:

- Anlagentyp:
 Deponie für Inertabfälle
 Deponie für nicht gefährliche Abfälle
 Vorsortier- bzw. Sortieranlage
 Kompostierungsanlage
 Müllvergärungsanlage
 Anlage zur Brennstoffherzeugung aus Abfällen (EBS)
 Hitzebehandlungsanlage
 Sonstige Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ansammlung oder volumetrischen Bearbeitung von nicht gefährlichen Sonderabfällen

Genehmigte Abfallkennziffern:

Genehmigte Kapazitäten der Anlage (angeben, ob jährlich, halbjährlich, wöchentlich o.a.): t

Genehmigtes Gesamtvolumen der Deponie: m³

VON DRITTEN ERHALTENE ABFÄLLE

Art der eingehenden Abfälle		Menge [t]	Erhalten von				Bemerkungen
AKZ	Beschreibung AKZ		Anlagenart	Unternehmensform	Anschrift	Gemeinde	

BESTIMMUNG DER ABFÄLLE

Art der eingehenden Abfälle		Menge [t]	Bestimmt für				Bemerkungen
AKZ	Beschreibung AKZ		Anlagenart	Unternehmensform	Anschrift	Gemeinde	

DER VERWERTUNG ZUGEFÜHRTES MATERIAL

Art des verwerteten Materials	Menge [t]	Bestimmt für				Bemerkungen
		Anlagenart	Unternehmensform	Anschrift	Gemeinde	

Haben Schulungstätigkeiten stattgefunden wie etwa: Kurse, Veröffentlichungen, Ausbildungsbesuche für Geschäftsführer, Bürger, Schüler o.a.?

- Nein
 Ja: welche und warum?

Gibt es (auch informelle) Komitees oder Gruppen, die gegen die Anlage eingestellt sind?

- Nein
 Ja: welche und warum?

(*) Nach oben angegebener Frist abgegebene ausgefüllte Formulare sind ungültig. Die Formulare müssen folgendermaßen kodifiziert werden: **Firmenname_1_Jahr**, wenn sie sich auf das erste Halbjahr beziehen (vom 15.07. bis 31.07.) bzw. **Firmenname_2_Jahr**, wenn sie sich auf das zweite Halbjahr beziehen (vom 15.01. bis 31.12.)

ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN ZUR ABFALLENTSORGUNGS- oder BEHANDLUNGSANLAGE
(vom Betreiber der Anlage auszufüllen)

Sind warenkundliche Analysen an den in der Anlage eingehenden Abfällen durchgeführt worden?

- Nein
 Ja: Art und Ausführungsdatum der Analyse angeben
1)
2)

.....

Sind warenkundliche Analysen an den ausgehenden Ausschüssen/Abfällen durchgeführt worden?

- Nein
 Ja: Art und Ausführungsdatum der Analyse angeben
1)
2)

...

Ist ein Stillstand der Anlage oder eine Betriebsunterbrechung aufgetreten?

- Nein
 Ja: warum?

Umweltanalyse

Sind Verkehrsprobleme aufgetreten?

- Nein
 Ja: warum?

Sind (auch wenig relevante) Probleme mit der Bevölkerung aufgetreten?

- Nein
 Ja: welche und warum?

Sind (auch wenig relevante) Probleme mit Gerüchen, Lärm oder der Luftqualität aufgetreten?

- Nein
 Ja: welche und warum?

Haben Kontrollbesuche stattgefunden?

- Nein
 Ja: welche und warum?
-

ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN ZUR ABFALLENTSORGUNGS- oder BEHANDLUNGSANLAGE
(vom Betreiber der Anlage auszufüllen)

Sind außerordentliche Wartungsarbeiten durchgeführt worden?

- Nein
 Ja: welche und warum?

Sind sonstige (auch wenig relevante) Umweltprobleme aufgetreten?

- Nein
 Ja: welche und warum?

BEMERKUNGEN:

ANHÄNGE:

Analysetabellen:
Grube Nr.
Emission Nr.
Phonometrischer Kontrollpunkt Nr.
Entnahmestelle Wasserlauf Nr.
Sonstiges:

Verfügung Nr. 2010/7486 vom 24.09.2010

DIENSTLEITER UMWELT

Marco Casasola

Referent: DANIELA.MOSER

Tel.